Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum atomrechtlichen Erörterungstermin in dem Verfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) zur Stilllegungsund Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block II (GKN II)

Gemäß § 20 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist, ist im vorliegenden Verfahren die AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung maßgeblich.

Hiernach wird gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AtVfV bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 74847 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 18. Juli 2016, aktualisiert bzw. geändert mit Schreiben vom 15. Mai 2017, die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 22. Juni 2018 öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist des Antrags und der auszulegenden Unterlagen vom 2. Juli 2018 bis zum 3. September 2018 vorzubringen.

Der Erörterungstermin zu den im oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen beginnt am Dienstag, den 27. November 2018, um 10:00 Uhr in der

Reblandhalle Neckarwestheim, Reblandstraße 31, 74382 Neckarwestheim.

Einlass ist ab 09:00 Uhr. Falls erforderlich wird die Erörterung am 28., 29. und 30. November 2018 fortgesetzt.

- 2 -

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Genehmigungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstelle-

rin und denjenigen, die diese Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern.

Der Erörterungstermin dient dazu, diese Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjeni-

gen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwen-

dungen zu erläutern. Die Einwendungen werden nach Themengebieten zusammenge-

fasst erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter

der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer der

Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem

Termin teilnehmen kann (§ 12 Abs. 1 AtVfV). Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich durch ein amtliches Dokument auswei-

sen können.

Die Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder

von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beab-

sichtigt, eine Woche vor dem Erörterungstermin die Tagesordnung auf seiner Home-

page bekannt zu geben.

Stuttgart, 22.10.2018

Az.: 3-4651.32-31

gez. Wildermann

Ministerium für Umwelt,

Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg